

Auszug aus dem Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, 11. Februar 1939 Stück Nr. 6,

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Lindenwald“ in den Forstämtern Colbitz und Planken in den Kreisen Wolmirstedt und Haldensleben.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das rund 5 km nordwestlich von Colbitz im Bereich der Forstämter Colbitz und Planken in den Kreisen Wolmirstedt und Haldensleben liegende „Lindenschutzgebiet“ wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 184 ha und umfaßt:

- a) Im Forstamt Colbitz Teile der Jagen 46 A und 46 B,
- b) im Forstamt Planken die Jagen 67 A und 67 B sowie Teile der Jagen 47 A, 47 B, 48 A, 86 A, 86 B und 87 A.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Magdeburg, dem Preußischen Landforstmeister in Magdeburg, den unteren Naturschutzbehörden in Wolmirstedt und Haldensleben und den Forstämtern in Colbitz und Planken.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- f) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfange,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfange.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 26. Januar 1939.

III¹ 111.

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde